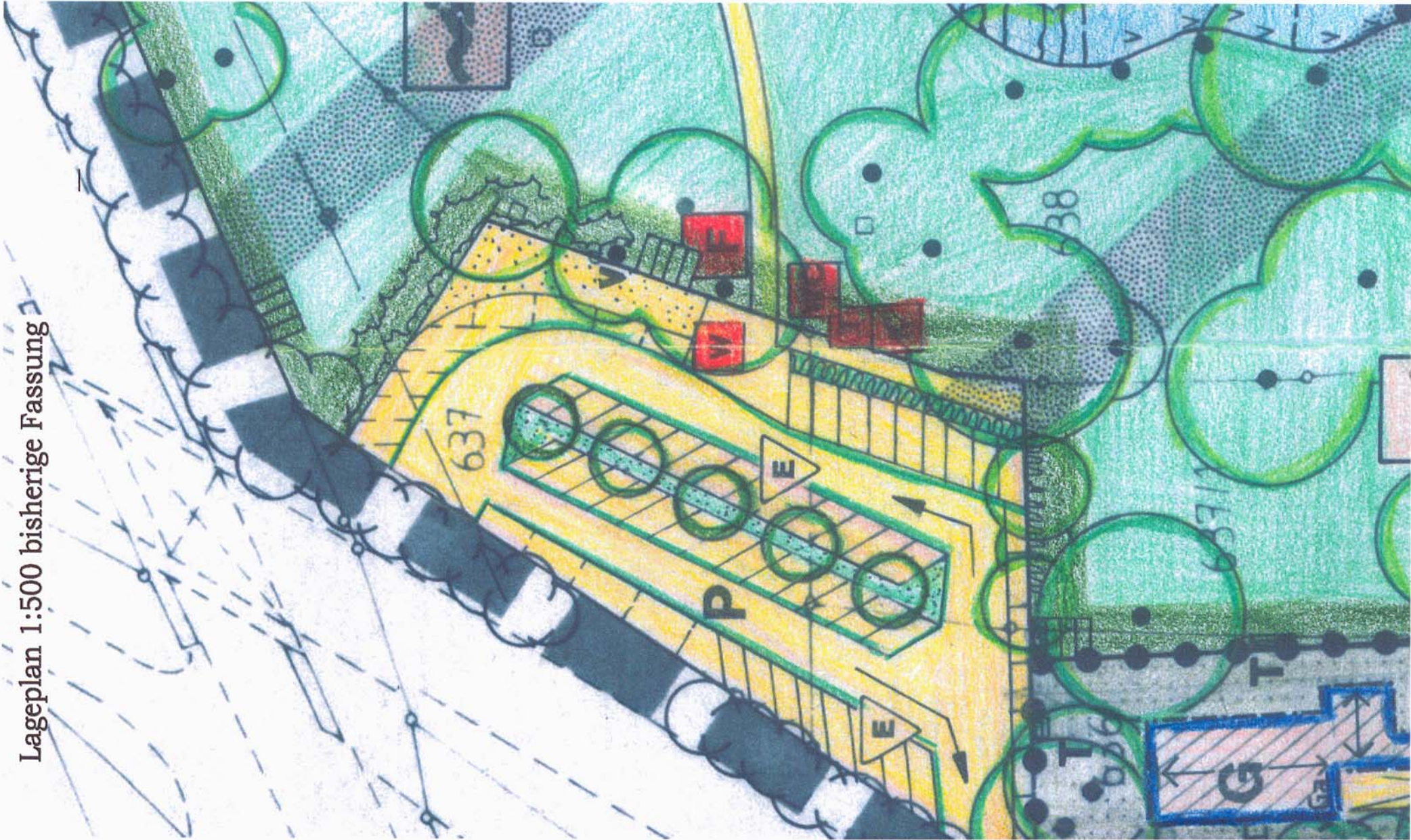
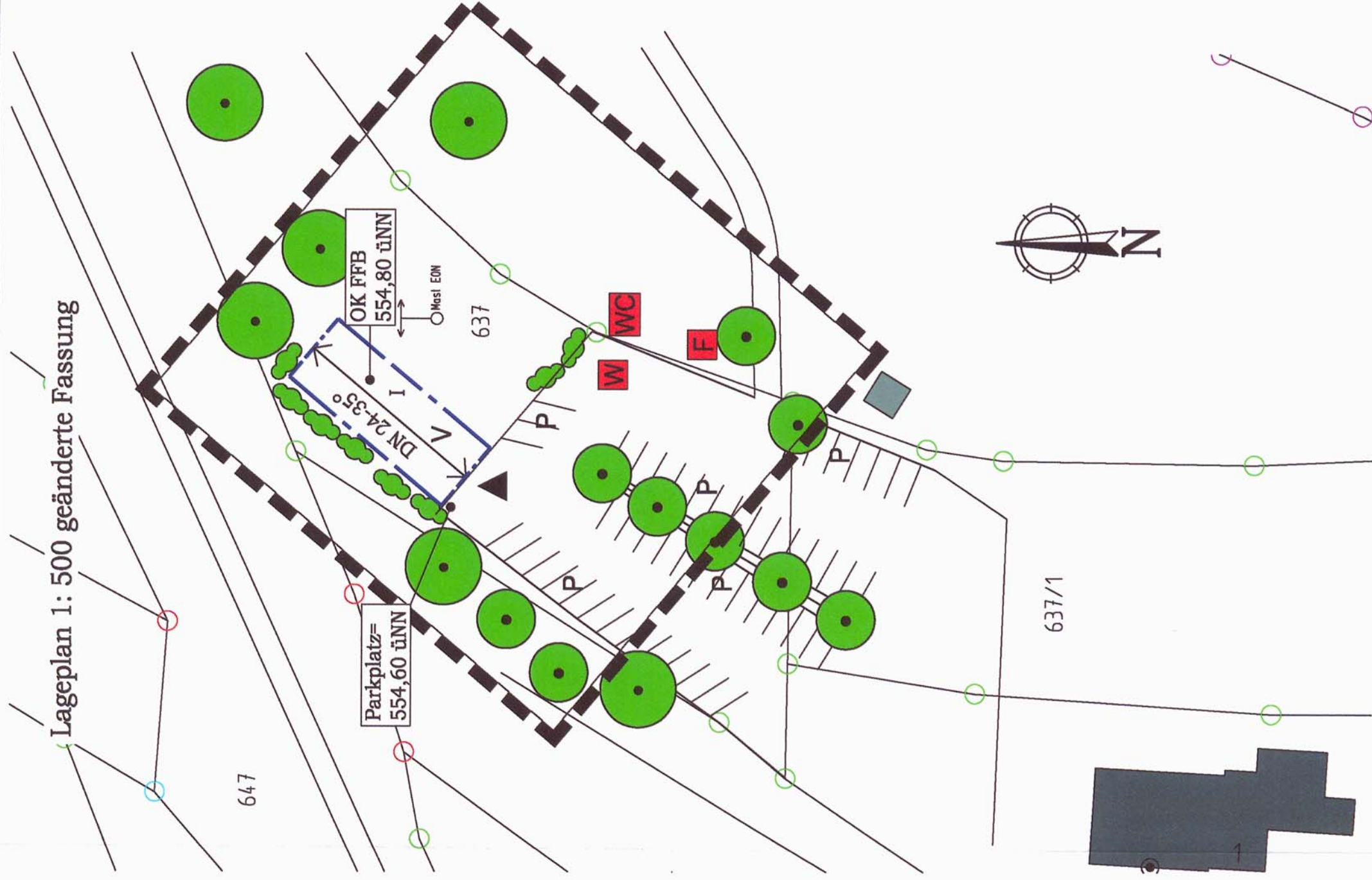


Lageplan 1:500 bisherige Fassung



Lageplan 1: 500 geänderte Fassung



1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- und GRÜNORDNUNGSPLANES

„Diethofer See“

Gemarkung Unterhausen

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Diethofer See“ wird gem. beiliegendem Planteil und den nachfolgenden Festsetzungen bei Fl.Nr. 637-Teilfläche eine Baugrenze ausgewiesen.

1. Festsetzung durch Planzeichen

	Baugrenze	V	Vereinsheim
	Dachneigung 24-35°	I	nur Erdgeschoss zulässig
	Firsttrichtung zwingend	P	Hauptparkflächen
	Geltungsbereich der Änderung	W	Wertstoffsammelstelle
	Zufahrt zum Gebäude	WC	Standort WC
		F	Fahrradstellfläche

2. Festsetzung durch Text

Ziffer 1.2 wird bezüglich der zulässigen baulichen Anlagen und Einrichtungen wie folgt ergänzt:

- Vereinsheim (Fischereiverein), OK FFB =554,80 üNN

2. Der bisherige Planteil wird für den Änderungsbereich durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 5.02.2007

Frank
Stadtbauamteiler

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.05.2007 bis 06.07.2007 im Rathaus öffentlich ausgelegt.



Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2007 Nr. Ö 65/2007 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan wird samt Begründung, Umweltbericht und der abschließenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.



U7

Rechtskräftige
Fassung!